

**§1****Grundsatz**

- (1) Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Geschäfte des Vereins, insbesondere die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen nach §5 der Satzung.
- (2) Eine Änderung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

**§2****Beiträge**

- (1) Die Aufnahmegebühr zur Erlangung der Mitgliedschaft beträgt 0 Euro.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt:
  - a) für Jugendmitglieder
    - aa) als Inhaber einer ADAC-Jugendgruppenkarte 10 Euro
    - ab) als sonstiges Jugendmitglied 10 Euro
  - b) für Erwachsene ab dem Mitgliedsjahr des 18. Lebensjahres 35 Euro
  - c) für Ehe/-Lebenspartner 15 Euro
  - d) für Ehrenmitglieder 0 Euro
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben und im Lastschriftverfahren abgebucht. Bei durch das Mitglied verschuldeter Nichtabbuchung des Beitrages (z.B. keine Kontodeckung, Änderung Bankverbindung o.ä.) werden die entsprechenden Gebühren belastet.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe belastet.
- (5) Bei unterjähriger Kündigung erfolgt keine Erstattung.

**§3****Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Finanzordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Finanzordnung mit allen Änderungen außer Kraft.

Bobingen, 23. März 2018